



Der Stadtrat der Stadt Wolfratshausen gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

▶ **Geschäftsordnung für den Stadtrat der
Stadt Wolfratshausen (GeschO)**

vom 09.05.2008

Inhalt

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

II. Die Stadtratsmitglieder

- § 3 Allgemeine Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder
- § 4 Teilnahmepflicht und Abstimmungspflicht
- § 5 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- § 6 Aufgaben und Rechtsstellung der Referenten
- § 7 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
- § 8 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

- § 9 Bildung, Vorsitz, Auflösung
- § 10 Vorberatende Ausschüsse
- § 11 Beschließende Ausschüsse
- § 12 Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
- § 13 Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss (BA)
- § 14 Ausschuss für Kultur, Jugend, Sport und Soziales (KA)
- § 15 Rechnungsprüfungsausschuss

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

- § 16 Vorsitz im Stadtrat
- § 17 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines
- § 18 Einzelne Aufgaben
- § 19 Vertretung der Stadt nach außen
- § 20 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 21 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

- § 22 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 23 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 24 Sitzungszwang, Beschlussfähigkeit
- § 25 Öffentliche Sitzungen
- § 26 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 27 Einberufung
- § 28 Tagesordnung

- § 29 Form und Frist für die Einladung
- § 30 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 31 Eröffnung der Sitzung
- § 32 Eintritt in die Tagesordnung
- § 33 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 34 Abstimmung
- § 35 Wahlen
- § 36 Anfragen
- § 37 Bürgerfragen
- § 38 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 39 Form und Inhalt
- § 40 Einsichtnahme in die Sitzungsniederschriften und Abschriftenerteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 41 Anwendbare Bestimmungen

VI. Rats- und Bürgerinformationssystem

- § 42 Ratsinformationssystem
- § 43 Bürgerinformationssystem

VII. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 44 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

- § 45 Änderung der Geschäftsordnung
- § 46 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 47 Inkrafttreten

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) ¹Der Stadtrat kann gemäß § 10 vor beratende Ausschüsse zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen bilden und die in §§ 11 ff. genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung übertragen. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen im Rahmen des Ortsrechts und der örtlichen Richtlinien, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO) und deren Bestellung zu Referenten (§ 6 GeschO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen säumige Stadtratsmitglieder (Art. 48 Abs. 2 und 20 Abs. 4 Satz 1 GO , §§ 3 Abs. 4, 4 Abs. 1 GeschO),
8. die Genehmigung der Sitzungsniederschriften des Stadtrats (Art. 54 Abs. 2 GO), soweit nicht ein Ausschuss zuständig ist,
9. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,
10. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO,
11. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
12. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),

13. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
14. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
15. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
16. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
17. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts sowie seines Stellvertreters und der Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie des Datenschutzbeauftragten,
18. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2 GO),
19. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
20. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung und Nebentätigkeitsgenehmigungen der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und Nebentätigkeitsgenehmigungen der vergleichbaren Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Beschlussfassung über erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben oder andere Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können (Art. 66 GO),
28. die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen (Art. 18 Abs. 4 GO), soweit ihnen nicht bereits entsprochen worden ist und der Stadtrat nach dem Inhalt der Empfehlungen zuständig ist.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Allgemeine Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

- (1) ¹ Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. ² Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 20 Abs. 1 GO).

- (2) ¹Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ²Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. ³Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamts fort (Art. 20 Abs. 2 GO).
- (3) Die Stadtratsmitglieder dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 20 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (4) ¹Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1, 2 oder 3 können im Einzelfall durch den Stadtrat mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO). ²Auf die übrigen Vorschriften des Art. 20 GO wird hingewiesen.
- (5) Im Übrigen gelten für die Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder folgende Vorschriften:
1. Geheimhaltungspflicht gemäß Art. 56 a GO,
 2. Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gemäß Art. 50 GO,
 3. Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes (Art. 19 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).
- (6) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 17 bis 21) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (7) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 6 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ³Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Teilnahmepflicht und Abstimmungspflicht

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 GO). ²Gegen Mitglieder, die sich diesen Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 48 Abs. 2 GO). ³Entzieht sich ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied nach zwei wegen Versäumnis erkannten Ordnungsgeldern innerhalb von sechs Monaten weiterhin seiner Pflicht, an den Stadtratssitzungen teilzunehmen, so kann der Stadtrat den Verlust des Amtes aussprechen (Art. 48 Abs. 3 GO).
- (2) ¹Die Sitzung darf nur in Ausnahmefällen und aus wichtigem Grund vorzeitig verlassen werden. ²Das Stadtratsmitglied muss sich beim Vorsitzenden, wenn möglich bereits vor Sitzungsbeginn, unter Angabe des Grundes abmelden.
- (3) ¹Im Stadtrat und in den Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO). ²§ 39 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 5

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) ¹Ein Stadtratsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat (Art. 49

Abs. 1 GO).

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Stadtrat eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen der Gemeinde in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) ¹Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet der Stadtrat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. ²Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 49 Abs. 4 GO).

§ 6

Aufgaben und Rechtsstellung der Referenten

- (1) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (2) Die Referenten haben ihr Referat im gemeindlichen Interesse wahrzunehmen und sind von der Verwaltung über die wesentlichen Vorgänge, die ihr Arbeitsgebiet betreffen, zu unterrichten.
- (3) Die Referenten sind berechtigt und verpflichtet, sich persönlich über die ihnen zugeteilten Anstalten, Einrichtungen und Aufgabengebiete zu unterrichten und entsprechende Anträge vorzubereiten und einzubringen sowie zweckdienliche Verwaltungsmaßnahmen anzulegen.
- (4) Der Referent soll zu jeder Ausschusssitzung, in der eine sein Referat betreffende Maßnahme beraten wird, geladen und gehört werden, sofern die Referenten nicht selbst Mitglieder des Ausschusses sind.
- (5) Für das Recht auf Akteneinsicht gilt § 3 Abs. 7 entsprechend.

§ 7

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Stadratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.
- (2) ¹Einzelne Stadratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO).
²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadratsmitglieder, Aufgaben

¹Die berufsmäßigen Stadratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). ²Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des ersten Bürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 9

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) ¹Für die Entsendung von Stadratsmitgliedern in Aufsichtsgremien und für die Gründung sonstiger Gremien gilt Abs. 1 entsprechend. ²Über den Vorsitz, die Bezeichnung, die Zuständigkeit und die Anzahl der Mitglieder der sonstigen Gremien entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.
- (5) Der Stadtrat kann Beiräte und Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 10

Vorberatende Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat kann vor beratende Ausschüsse bilden (Art. 32 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Vorberatende Ausschüsse können keine verbindlichen Entscheidungen für die Stadt treffen. ²Sie haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ³Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vor beratender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse nach §§ 11 ff. können vor beratend tätig werden, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§ 2).
- (4) ¹Vorberatender Ausschuss nach Abs. 2 ist auch der Kooperationsausschuss Mittelzentrum Wolftratshausen – Geretsried und Nachbargemeinden. ²Er berät über die mit der Stadt Geretsried, im Zusammenhang mit dem Mittelzentrum Wolftratshausen – Geretsried sowie die mit den umliegenden Gemeinden zu beratenden Tagesordnungspunkte. ³Der Ausschuss tagt mindestens einmal jährlich.

§ 11

Beschließende Ausschüsse

- (1) ¹Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Dies gilt auch für die Genehmigung der jeweiligen Sitzungsniederschriften.

- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich innerhalb einer Woche nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. Haupt- und Finanzausschuss (HFA) (§ 12),
 2. Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss (BA) (§ 13),
 3. Ausschuss für Kultur, Jugend, Sport und Soziales (KA) (§ 14).

§ 12 Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

- (1) ¹Der HFA befasst sich mit folgenden Aufgaben, soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet:
1. Finanzen (Kämmerei, Kasse, und Steuern),
 2. Geschäftsleitung (Zentrale Verwaltung, Recht, Informationstechnik, Personal, Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsförderung, Archiv, Städtepartnerschaften und Projektmanagement),
 3. Sicherheit, Ordnung und Umwelt (Sicherheit und Ordnung, Meldewesen, Personenstand, Friedhof, Feuerschutz, Zivil- und Katastrophenschutz und Märkte).

²Die detaillierte Aufgabenbeschreibung ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Wolfratshausen in seiner jeweils aktuellen Fassung.

- (2) ¹Bei Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde gelten, soweit sie in den Aufgabenbereich des HFA nach Abs. 1 fallen, folgende Wertgrenzen:
1. für den Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen ab folgenden Beträgen im Einzelfall:

1.1 Erlass	4.500 €
1.2 Niederschlagung	22.500 €
1.3 Stundung bis zu 1 Jahr	45.000 €
1.4 Stundung über 1 Jahr	22.500 €
1.5 Aussetzung der Vollziehung	22.500 €
 2. Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben ab einem Betrag von **22.500 €** bis **66.000 €** und über außerplanmäßige Ausgaben ab einem Betrag von **11.250 €** bis **33.000 €** im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 3. Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte, die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, ab einem Betrag von **45.000 €**

4. Die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände ab einem Betrag von **4.500 €** je Einzelfall,
5. Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen (Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung sowie die Aufnahme von Umschuldungsdarlehen) und für den An- und Verkauf von Wertpapieren; Kassengeschäfte der laufenden Verwaltung sind davon nicht betroffen.

²Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

- (3) In Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten entscheidet der HFA ab Besoldungsgruppe A 9 (g.D.) bis Besoldungsgruppe A 13 (g.D.) und bezüglich der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 bis Entgeltgruppe 12 mit Ausnahme der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (4) Für den Abschluss von Zweckvereinbarungen ist der HFA nur zuständig, soweit keine Befugnisse übertragen werden (siehe § 2 Nr. 21).

§ 13 Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss (BA)

- (1) ¹Der Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss befasst sich mit folgendem Aufgabenbereich, soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet:
 1. Planen und Bauen (Bauverwaltung, Bauordnung, Straßen- und Wegerecht, Städtebau, Stadtplanung, Hochbau und Neubauten, Erschließung und Straßenbau, Tiefbau, Grünflächen, Forsten, Stadtreinigung),
 2. Grundstücke und Gebäude (Liegenschaftswesen, zentrales Gebäudemanagement).

²Die detaillierte Aufgabenbeschreibung ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Wolfratshausen in seiner jeweils aktuellen Fassung.

- (2) Der Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss entscheidet in seinem Aufgabenbereich nach Abs. 1 insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 1. Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung,
 2. Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
 3. Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
 4. Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten,
 5. Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
 6. Aussetzung der Vollziehung, in Bezug auf Angelegenheiten der Nrn. 1 bis 4,
 7. Beschlüsse zu Bebauungsplänen außer Aufstellungs- und Satzungsbeschlüssen,
 8. Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs und der Bayerischen Bauordnung,
 9. Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,

10. Grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrs, Verkehrsplanungen,
11. Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
12. Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben.

(3) ¹Bei Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde gelten, soweit sie in den Aufgabenbereich des BA nach Abs. 1 und 2 fallen, folgende Wertgrenzen:

1. für den Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen ab folgenden Beträgen im Einzelfall:

1.1 Erlass	4.500 €
1.2 Niederschlagung	22.500 €
1.3 Stundung bis zu 1 Jahr	45.000 €
1.4 Stundung über 1 Jahr	22.500 €
1.5 Aussetzung der Vollziehung	22.500 €

2. Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben ab einem Betrag von **22.500 €** bis **66.000 €** und über außerplanmäßige Ausgaben ab einem Betrag von **11.250 €** bis **33.000 €** im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
3. Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte, die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, ab einem Betrag von **45.000 €**
4. Die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände ab einem Betrag von **4.500 €** je Einzelfall.

²Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 14

Ausschuss für Kultur, Jugend, Sport und Soziales (KA)

(1) Der Ausschuss für Kultur, Jugend, Sport und Soziales ist in folgenden Angelegenheiten zuständig, soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet:

1. Kinder/Jugend/Familie/Senioren (Sozialversicherung, Soziales, Jugend, Wohnungsförderung, Schulverwaltung und Sportverwaltung),
2. Kultur (allgemeine Kulturarbeit, Bücherei, Musikschule, Heimatmuseum, Fremdenverkehr).

²Die detaillierte Aufgabenbeschreibung ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Wolfratshausen in seiner jeweils aktuellen Fassung.

(2) ¹Bei Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde gelten, soweit sie in den Aufgabenbereich des KA nach Abs. 1 fallen, folgende Wertgrenzen:

1. Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben ab einem Betrag von **22.500 €** bis **66.000 €** und über außerplanmäßige Ausgaben ab einem Betrag von **11.250 €** bis **33.000 €** im Einzel-

fall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

2. Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte, die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, ab einem Betrag von **45.000 €**
3. Die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände ab einem Betrag von **4.500 €** je Einzelfall.

²Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 15 Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).
- (2) Der Bericht ist bis zum 31.12. des nächsten Jahres nach Abschluss des geprüften Haushaltsjahres vorzulegen, damit der Stadtrat bis zum 30.06. des übernächsten Jahres den Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung feststellen und über die Entlastung beschließen kann (Art. 102 Abs. 3 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 16 Vorsitz im Stadtrat

- (1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 17 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 1 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art.

37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

- (4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 18 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte anstelle des Stadtrats oder eines Ausschusses (Art. 37 Abs. 3 GO),
6. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
7. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO),
8. hinsichtlich der Aufgaben nach Nr. 6 und 7 hat er über die Vorlage des Beteiligungsberichts (Art. 94 Abs. 3 GO) hinaus den Stadtrat jeweils über den Jahresabschluss (Feststellung, Ergebnisverwendung, Entlastung) zu unterrichten.

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:

- 1.1 der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- 1.2 die Genehmigung von Nebentätigkeiten im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs,
- 1.3 die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung oder Ruhestandsversetzung von Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes bis Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst) sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO).

2. In allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

- 2.1 die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln:
 - 2.1.1 im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,

2.1.2 im Übrigen bis zu einem Betrag von **45.000 €** im Einzelfall.

2.2 der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

2.2.1 Erlass **4.500 €**

2.2.2 Niederschlagung **22.500 €**

2.2.3 Stundung bis zu 1 Jahr **45.000 €**

2.2.4 Stundung über 1 Jahr **22.500 €**

2.2.5 Aussetzung der Vollziehung **22.500 €**

2.3 die Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **22.500 €** und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **11.250 €** im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

2.4 Handlungen oder Unterlassungen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von **45.000 €**

2.5 die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von **4.500 €** je Einzelfall.

3. in Grundstücksangelegenheiten:

3.1 der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von **45.000 €** im Einzelfall,

3.2 die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von **45.000 €** im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden,

3.3 der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung **45.000 €** nicht übersteigt und die Verträge **nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar** abgeschlossen werden,

3.4 die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als **45.000 €** beträgt.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

4.1 die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich **45.000 €** nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

4.2 Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat (§ 2) oder einem Ausschuss (§§ 11 ff.) vorbehalten sind, insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

5. in Bauangelegenheiten:

- 5.1 die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
 - 5.2 die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - 5.3 die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m:
 - 5.3.1 im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne bzw. mit geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
 - 5.3.2 innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
 - 5.4 die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB,
 - 5.5 die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
 - 5.6 Bauanträge für Bauvorhaben aller Art, wenn der Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss einem entsprechenden Antrag auf Vorbescheid zugestimmt hat und die Bauzeichnungen zum Bauantrag von den Planvorlagen des Vorbescheidsantrages nur unwesentlich abweichen,
 - 5.7 Zustimmung zur Verlängerung von Baugenehmigungen und Genehmigung von Vorbescheiden.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 19

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 18 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 20

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des

Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

- (3) Für die Jugend soll mindestens alle 2 Jahre eine Jungbürgerversammlung abgehalten werden.

§ 21

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 22

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO als weitere Stellvertreter das jeweils an Lebensjahren älteste Stadtratsmitglied.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 23

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 24

Sitzungszwang, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. ³Während der Sitzungen ist den Stadträten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. ⁴Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm zu schalten.

- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 25 Öffentliche Sitzungen

- (1) ¹Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO). ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 26 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 4. Vergabeentscheidungen,
 5. Bankangelegenheiten.
- ²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Stadtratssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). ²Ob die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 27 Einberufung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 18.00 Uhr. ²In der Einladung (§ 29) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.
- (3) ¹Vor den Ladungen zu den Ausschuss- und Stadtratssitzungen werden zwischen dem 1. Bürgermeister und den Fraktionssprechern vorbereitende Gespräche zur Festlegung der jeweiligen Tagesordnung geführt. ²Dabei ist einvernehmlich festzulegen, ob zu einzelnen Tagesordnungspunkten Wortprotokolle gewünscht werden. ³Sofern ein Wortprotokoll gewünscht wird, ist dies in der Sitzungsladung zu vermerken.

§ 28 Tagesordnung

- (1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 29 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Einladung kann ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ⁴Der Tagesordnung für die öffentliche Sitzung sind weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beizufügen. ⁵Die weiteren Unterlagen werden für die Stadtratsmitglieder, die sich mit der Nutzung des Ratsinformationssystems einverstanden erklärt haben, in diesem bereitgestellt (§ 42).
- (2) ¹Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 30 Anträge von Stadtratsmitgliedern

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum 7. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister

eingereicht werden.

- (2) ¹Rechtzeitig eingegangene Anträge setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ²Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ³Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (4) ¹Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden. ²Anträge im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung, Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, Antrag auf Herstellung oder Ausschluss der Öffentlichkeit, Antrag auf Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes, Antrag auf (Zurück)Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss, Antrag auf Hinzuziehung sachkundiger Personen bzw. Sachverständiger, Antrag auf Begrenzung der Redezeit, Antrag auf Schluss der Rednerliste, Antrag auf Schluss der Debatte bzw. auf sofortige Abstimmung und Antrag auf Wiedereintritt in die Beratung.
- (5) Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

III. Sitzungsverlauf

§ 31 Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen der Abwesenden bekannt. ³Daraufhin stellt er die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) ¹Soweit die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung mit der Einladung verschickt wurde bzw. im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt wurde, lässt sie der Vorsitzende genehmigen.
- (3) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Stadratsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Zum Schluss der nichtöffentlichen Sitzung lässt der Vorsitzende die Niederschrift genehmigen. ³Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.

§ 32 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 26), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Bei Anträgen ist der antragstellenden Fraktion bzw. dem Stadtratsmitglied, das den Antrag gestellt hat, Gelegenheit zu geben, den eigenen Antrag zu begründen. ²Sodann sollte der zuständige Referent gehört werden bevor die Diskussion eröffnet wird.
- (6) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 33 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO, § 5) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 34 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 24 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO, § 4 Abs. 3).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 35 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 36 Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder an Referenten Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder, mit Zustimmung des Antragstellers, schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 37 Bürgerfragen

- (1) ¹Am Anfang einer öffentlichen Stadtratssitzung ist eine „Bürgerfrageviertelstunde“ auf die Tagesordnung zu setzen, bei der Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit bekommen, in zeitlich begrenztem Maße Fragen an den Sitzungsleiter zu stellen. ²Fragen zu Themen, die auf der Tagesordnung stehen, sind nicht zulässig.
- (2) ¹Nach Möglichkeit sollen diese Fragen sofort durch den Vorsitzenden beantwortet werden. ²Fragen, die nicht sofort beantwortet werden können, sind schriftlich oder mündlich umgehend zu beantworten.
- (3) Das Ende der „Bürgerfrageviertelstunde“ bestimmt der Sitzungsleiter.

§ 38 Beendigung der Sitzung

- (1) Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.
- (2) ¹Die Sitzungen enden grundsätzlich spätestens um 22.00 Uhr (gilt nicht für Ausschüsse), es sei denn der Stadtrat willigt mehrheitlich in die Fortsetzung ein. ²Ansonsten wird die Sitzung, soweit die vorgesehenen Tagesordnungspunkte bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind, entsprechend § 33 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 am nächsten Tag fortgeführt.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 39 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu archivieren.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift werden Tonaufnahmen gefertigt. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Wortmeldung als

„Wortprotokoll“ in der Niederschrift festgehalten wird und / oder wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO)

- (4) ¹Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Stadtratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem bzw. schriftlich mit der Ladung zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. ²Die Niederschrift einer nichtöffentlichen Sitzung wird in der nächsten nichtöffentlichen Sitzung bei den Stadtratsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ³Die Niederschrift ist vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). ⁴Die Genehmigung der Niederschrift muss auf der Tagesordnung vorgesehen sein.
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.
- (6) ¹Die Niederschrift über die letzte in der Wahlzeit stattfindende Sitzung wird vom neu gewählten Stadtrat genehmigt. ²Stadtratsmitglieder, die in der letzten Legislaturperiode noch nicht im Gremium vertreten waren, können sich nur in diesem Falle der Abstimmung enthalten.

§ 40

Einsichtnahme in die Sitzungsniederschriften und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.
- (5) ¹Zusätzlich werden die genehmigten Niederschriften für die Stadtratsmitglieder im Ratsinformationssystem zugänglich gemacht; das Recht aus Abs. 2 Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 41

Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 23 bis 36 und 38 bis 40 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Rats- und Bürgerinformationssystem

§ 42

Ratsinformationssystem

- (1) ¹Die Stadt Wolfratshausen richtet im Internet ein Informationssystem ein. ²Hierin können sich die Stadtratsmitglieder über die Vorgänge in den Gremien informieren.

- (2) ¹ Stadtratsmitglieder, die das Ratsinformationssystem nutzen, unterschreiben eine Nutzungserklärung und erhalten eine passwortgeschützte Zugriffsberechtigung. ² Sie rufen zukünftig Vorlagen, Niederschriften etc. ausschließlich im Ratsinformationssystem ab und verzichten auf deren Zusendung in Papierform.
- (3) ¹ Teilnehmer am Ratsinformationssystem, erhalten eine Entschädigung. ² Näheres bestimmt die Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

§ 43 Bürgerinformationssystem

Für eine transparente und effiziente Öffentlichkeitsarbeit werden unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzes Auszüge aus den öffentlichen Verlaufsprotokoll, bestehend aus Tagesordnungspunkten und Beschluss, ins Internet gestellt.

VII. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 44 Art der Bekanntmachung

- (1) ¹ Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt (Bürgerbüro) zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt gemacht wird. ² Der Anschlag wird an den Amtstafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³ Er wird an allen Amtstafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴ Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.
- (3) ¹ Die Stadt Wolfratshausen unterhält sechs Amtstafeln, die auf die Stadtteile zu verteilen sind.
- (4) ¹ Zusätzlich werden die in Absatz 1 genannten Bekanntmachungen in einem regelmäßig erscheinenden Druckwerk (nach derzeitigem Stand „Isar-Kurier“) und im Internet einschließlich grafischer Darstellungen veröffentlicht. ² Der Umfang der Veröffentlichung im Internet entspricht den Vorgaben des Stadtratsbeschlusses vom 18. September 2007 (Transparenzbeschluss).

C. Schlussbestimmungen

§ 45 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 46 Verteilung der Geschäftsordnung

¹ Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ² Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 47
Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 06. Mai 2008 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01. Mai 2002 mit den hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Wolfratshausen, 09. Mai 2008

Helmut Forster
1. Bürgermeister